

§ 421c SGB III Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit

(Fassung vom 27.03.2020, gültig ab 28.03.2020)

¹In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 wird, abweichend von § 106 Absatz 3, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. ²Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen nach Satz 1 sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 01.04.2020

Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Systematische Zusammenhänge	Rn. 2
III. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 3
B. Auslegung der Norm	Rn. 4
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 4
II. Normzweck	Rn. 7
III. Inhalt der Vorschrift	Rn. 9
1. Satz 1	Rn. 9
a. Systemrelevante Branchen und Berufe	Rn. 10
b. Entgeltgrenze	Rn. 16
c. Zeitliche Befristung	Rn. 18
2. Satz 2	Rn. 19

A. Basisinformationen

I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- § 421c SGB III wurde durch Art. 2 des „Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 27.03.2020¹ geschaffen und wurde mit Wirkung zum 28.03.2020 Bestandteil des

¹ BGBl I 2020, 575.

SGB III. Das Gesetz entstand als eine von zahlreichen Maßnahmen zur Abfederung der seit Beginn des Jahres 2020 schnell zunehmenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) und der hierdurch spürbaren Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung.²

II. Systematische Zusammenhänge

- 2 § 421c Satz 1 SGB III beinhaltet eine zeitlich befristete Ausnahme zu § 106 Abs. 3 SGB III, während § 421c Satz 2 SGB III einen Bezug zum Fortbestand des Versicherungspflichtverhältnisses für Beschäftigte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 24 Abs. 3 SGB III herstellt.

III. Ausgewählte Literaturhinweise

- 3 *Grimm*, Kurzarbeitergeld bei Nichtbeschäftigung und Betriebsstörungen aufgrund Corona (SARS-Covid 19), ArbRB 2020, 97; *Groll*, Das Coronavirus und das deutsche Arbeitsrecht: Arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten bei Quarantäne, AnwZert ArbR 5/2020 Anm. 2; *Röder/Nemetz*, Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld, DB 2019, 2633.

B. Auslegung der Norm

I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- 4 Satz 1 stellt eine partielle, in der Höhe begrenzte und zeitlich befristete Ausnahme zu § 106 Abs. 3 SGB III dar.
- 5 Satz 2 greift den Fortbestand des Versicherungspflichtverhältnisses während der Kurzarbeit nach § 24 Abs. 3 SGB III auf und stellt den Zuverdienst versicherungsfrei.
- 6 Die Norm ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam. Sie verschafft Anreize für einen Hinzuverdienst und entlastet das Sozialsystem. Darüber hinaus kann sie einen äußerst bedeutsamen Beitrag zum Mangel an Arbeitskräften in wichtigen Bereichen wie etwa der Landwirtschaft führen. Der dort beinahe systemische Mangel an Arbeitskräften wird durch die zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung von COVID-19 gedachte Aussetzung der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union in Verbindung mit Grenzsicherungen deutlich verstärkt. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten über § 421c SGB III den Anreiz, in diesen Branchen auszuhelfen.

II. Normzweck

- 7 § 421c SGB III soll durch den teilweisen Verzicht auf die Anrechnung von Kurzarbeitergeld bei während des Bezugs aufgenommenen Beschäftigten einen Anreiz schaffen, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen aufzunehmen.³

² BT-Drs. 19/18107, S. 17.

³ BT-Drs. 19/18107, S. 3.

- 8 Die Vorschrift soll überdies das Sozialsystem insoweit entlasten, als von Kurzarbeit betroffene Beschäftigte den dadurch bedingten Entgeltausfall (vgl. zur Höhe des Kurzarbeitergeldes die §§ 105 f. SGB III) durch Aufnahme einer Beschäftigung ausgleichen können. Die für einige Beschäftigte bestehende Notwendigkeit der Beantragung aufstockenden Arbeitslosengeldes II (§§ 19 ff. SGB II) kann hierdurch reduziert werden.⁴

III. Inhalt der Vorschrift

1. Satz 1

- 9 Satz 1 stellt eine partielle, in der Höhe begrenzte und zeitlich befristete Ausnahme zu § 106 Abs. 3 SGB III dar. Nach dieser Vorschrift ist jedes während des Bezugs von Kurzarbeitergeld erzielte Entgelt dem Ist-Entgelt (§ 106 Abs. 1 Satz 3 SGB III) zuzurechnen, was die Nettoentgeltdifferenz im Sinne des § 106 Abs. 1 Satz 1 SGB III vermindert und somit auch die Höhe des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld nach § 105 SGB III reduziert.

a. Systemrelevante Branchen und Berufe

- 10 Die Vorschrift nimmt die zusätzliche Beschäftigung in „systemrelevanten“ Branchen und Berufe aus dem Anwendungsbereich des § 106 Abs. 3 SGB III heraus.
- 11 Die „Systemrelevanz“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar und unterliegt somit der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit. Sie wurde im Zuge der Finanzkrise im Jahr 2007 zunächst für Banken im deutschen Sprachraum eingeführt und findet sich etwa in den §§ 10f und 10g KWG. Nach diesen Vorschriften bestimmt allerdings die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach konkreten, im Gesetz selbst aufgeführten Faktoren mindestens einmal jährlich, ob ein Institut global (§ 10f Abs. 2 KWG) oder anderweitig (§ 10g Abs. 2 KWG) systemrelevant ist oder nicht.
- 12 Eine vergleichbare Regelung findet sich im Sozialgesetzbuch nicht. Der Gesetzesvorschlag sieht in der Systemrelevanz eine Unabdingbarkeit bestimmter Berufe und Branchen für das öffentliche Leben, die Sicherheit und die Versorgung der Menschen.⁵ Er nimmt für die Auslegung des Begriffs der Systemrelevanz Bezug auf die Bestimmung Kritischer Infrastrukturen im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV) vom 22.04.2016.⁶ Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bezugnahme können diese Kritischen Infrastrukturen allenfalls einen Anhaltspunkt für die Zuordnung zur Systemrelevanz im Sinne des § 421c SGB III darstellen.
- 13 Im Gesetzentwurf werden folgende Berufe und Branchen namentlich aufgeführt:
- Ordnungs- und Sicherheitsbehörden
 - Energie- und Wasserversorger
 - Transport- und Personenverkehr
 - Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen
 - Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken
 - Land- und Ernährungswirtschaft
 - Versorgung mit Lebensmitteln

⁴ BT-Drs. 19/18107, S. 26.

⁵ BT-Drs. 19/18107, S. 26.

⁶ BT-Drs. 19/18107, S. 26.

14 Auch diese Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen. Es erscheint sinnvoll, wenn die Bundesagentur hierzu eine verbindliche Auslegungshilfe erstellt. Auch eine Weisung zur einheitlichen Auslegung kommt in Betracht. Eine Liste mit Beispielen hat die Bundesagentur allerdings zur Frage „Wie wirkt sich der Hinzuverdienst/eine Nebenbeschäftigung auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus?“ bereits veröffentlicht.⁷

- Medizinische Versorgung, ambulant und stationär, auch Krankentransporte
- Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, Verbrauchsmaterialien
- Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten
- Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
- Labordiagnostik
- Apotheken
- Güterverkehr z.B. für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel
- Lebensmittelhandel – z.B. Verkauf oder Auffüllen von Regalen
- Lebensmittelherstellung, auch Landwirtschaft
- Liefersdienste zur Verteilung von Lebensmitteln

15 Es steht zu erwarten, dass diese Liste nicht statisch ist und stetig fortentwickelt wird. Ähnlich gehen die Bundesländer vor, die einerseits Betretungsverbote für Kindertageseinrichtungen und Schulen verfügen, andererseits aber Ausnahmen zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern bestimmter Personengruppen mit Tätigkeit in Kritischen Infrastrukturen regeln. Sie veröffentlichen dazu nichtstatische, dynamische Leitlinien zur Zuordnung zu den Kritischen Infrastrukturen.⁸

b. Entgeltgrenze

16 Nach Satz 1 bleibt das in der systemrelevanten Tätigkeit erzielte Entgelt abweichend von § 106 Abs. 3 SGB III für die Berechnung des Ist-Entgeltes im Sinne des § 106 Abs. 1 Satz 3 SGB III irrelevant. Allerdings sollen die Beschäftigten hierdurch nicht bessergestellt werden als ohne Kurzarbeit. Deshalb gilt die Ausnahme von § 106 Abs. 3 SGB III nur bis zur Erreichung des Soll-Entgeltes im Sinne des § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB III.

17 Es ist somit ein Abgleich durchzuführen. Es sind das Ist-Entgelt (ohne Zuverdienst), das nach § 105 SGB III ermittelte Kurzarbeitergeld sowie der Zuverdienst zu addieren. Erreicht die Summe das Soll-Entgelt nicht, erfolgt auch eine Anrechnung auf das Ist-Entgelt nicht. Übersteigt die Summe das Soll-Entgelt, dann erfolgt eine Anrechnung auf das Ist-Entgelt nach § 106 Abs. 3 SGB III.

c. Zeitliche Befristung

18 Die Vorschrift ist befristet auf den Zeitraum 01.04.2020 bis 31.10.2020.

2. Satz 2

19 Während der Kurzarbeit bleiben sämtliche Versicherungspflichten grundsätzlich erhalten (vgl. dazu die Kommentierung zu § 95 SGB III Rn. 17 ff.). Das betrifft nach § 24 Abs. 3 SGB III auch das Versicherungspflichtverhältnis zur Arbeitsförderung.

20 Nimmt ein Bezieher von Kurzarbeitergeld eine Tätigkeit in einem in Satz 1 aufgeführten Bereich auf, so bleibt diese Beschäftigung zumindest im Hinblick auf die Arbeitsförderung versicherungsfrei. Das stellt einen weiteren Anreiz für die Aufnahme einer solchen Beschäftigung dar, da sich das an den Beschäftigten auszuzahlende Nettoarbeitsentgelt (§ 14 Abs. 2 SGB IV) hierdurch erhöht.

⁷ www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld (abgerufen am 01.04.2020).

⁸ So etwa für NRW www.land.nrw.de/pressemitteilung/neue-leitlinie-bestimmt-personal-kritischer-infrastrukturen (abgerufen am 01.04.2020).

- 21** Die in Satz 1 aufgestellte Grenze des Zuverdienstes gilt nicht für Satz 2. Sinn und Zweck ist die Berücksichtigung des ohnehin bereits bestehenden Pflichtversicherungsverhältnisses nach § 24 Abs. 3 SGB III. Der Zweck der Begrenzung des Hinzuverdienstes, nämlich die Vermeidung einer Besserstellung durch die Nebentätigkeit, lässt sich hingegen nicht auf den Regelungsgehalt des Satzes 2 übertragen.